



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

**Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer**

**zum Strafverfahrensteil
des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
zu einem**

**„Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und
strafrechtlichen Ermittlungsverfahren“
(BR-Drucksache 540/10)**

**erarbeitet vom
Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer**

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Berlin, Vorsitzender
Rechtsanwalt Dr. Alfred Dierlamm, Wiesbaden
Rechtsanwalt Thomas C. Knierim, Mainz
Rechtsanwalt Dr. Daniel Krause, Berlin
Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Matt, Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen, Berlin
Rechtsanwalt Prof. Dr. Eckhart Müller, München
Rechtsanwalt Prof. Dr. Tido Park, Dortmund
Rechtsanwalt Thilo Pfordte, München
Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhold Schlothauer, Bremen (Berichterstatter)
Rechtsanwältin Dr. Anne Wehnert, Düsseldorf
Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Joachim Weider, Frankfurt am Main

Rechtsanwalt Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Dezember 2010

BRÄK-Stellungnahme-Nr. 37/2010

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder

Rechtsanwaltskammern

Bundesverband der Freien Berufe

Bundesnotarkammer

Bundessteuerberaterkammer

Deutscher Steuerberaterverband

Wirtschaftsprüferkammer

Institut der Wirtschaftsprüfer

Deutscher Anwaltverein

Deutscher Notarverein

Deutscher Richterbund

Deutscher Juristinnenbund

Bundesvorstand Neue Richtervereinigung

Redaktionen der NJW, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag

I.

Das Phänomen überlanger Gerichtsverfahren, das wiederholt zu einer Verurteilung Deutschlands durch den EGMR geführt hat, betrifft alle Gerichtszweige. Allein im Jahre 2009 kam es zu dreizehn Verurteilungen wegen überlanger Verfahrensdauer in zivilgerichtlichen, verwaltungsgerichtlichen, sozialgerichtlichen, familiengerichtlichen, arbeitsgerichtlichen und strafgerichtlichen Verfahren. Daneben wird von dem EGMR beanstandet, dass die deutsche Rechtsordnung keinen wirksamen Rechtsschutz zur Rüge der überlangen Verfahrensdauer zur Verfügung stelle. Nach Art.13 EMRK müsse ein wirksamer Rechtsbehelf gegen Verletzungen von Art.6 Abs.1 EMRK durch überlange Gerichtsverfahren existieren, der entweder geeignet sei, die Entscheidung des zuständigen Gerichts zu beschleunigen, oder der sicherstelle, dass der Betroffene angemessene Wiedergutmachung für schon eingetretene Verzögerungen erhalte (vgl. bereits die Verurteilung Deutschlands durch das Urteil des EGMR vom 08.06.2006 – 75529/01 = NJW 2006, 2389). Durch die zeitlich letzte Verurteilung Deutschlands durch das Urteil des EGMR vom 02.09.2010 – 46344/06 wurde Deutschland aufgefordert, unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft dieses Urteils, einen wirksamen Rechtsbehelf gegen überlange Gerichtsverfahren einzuführen.

Vor diesem Hintergrund soll durch ein „Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren“ ein Entschädigungsanspruch zur Kompensation materieller und immaterieller Schäden infolge einer unangemessenen Verfahrensdauer in allen Gerichtsbarkeiten sowie im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren eingeführt werden. Die Entschädigung für Nachteile, die kein Vermögensnachteil sind, soll in der Regel 100,00 Euro für jeden vollen Monat der Verzögerung betragen. Zu dem Referentenentwurf vom 15.03.2010, der dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 18.08.2010 (jetzt BR-Drucks. 540/10 v. 03.09.2010) vorausging, hat die Bundesrechtsanwaltskammer im Juni 2010 eine von der „Arbeitsgruppe Verfahrensdauer“ erarbeitete Stellungnahme (BRAK-Stellungnahme-Nr. 11/2010) abgegeben. Der nunmehr vorliegende Regierungsentwurf gebietet es, speziell auf die das Strafverfahren betreffenden Regelungen einzugehen.

II.

Verfahrensverzögerungen in Strafverfahren, die nicht dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache geschuldet sind, sind seit vielen Jahren ein Phänomen, von dem gleichermaßen staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren, Verfahren vor den Tatgerichten und solche in der Rechtsmittelinstanz betroffen sind. Maßgeblich aufgrund der Rechtsprechung des *Euro-päischen Gerichtshofs für Menschenrechte* (EGMR) und des *Bundesverfassungsgerichts* haben die Strafgerichte Lösungen entwickelt, um die aus einer Verletzung des Rechts auf angemessene Verfahrensdauer den davon betroffenen Beschuldigten entstandenen Nachteile zu kompensieren. In Extremfällen kommt danach eine Verfahrenseinstellung wegen eines Verfahrenshindernisses in Betracht; in der Mehrzahl der Fälle erfolgt die Kompensation für die Nachteile einer rechtsstaats- oder menschenrechtswidrigen Verfahrensverzögerung durch Berücksichtigung bei den Rechtsfolgen bzw. deren Vollstreckung in Form eines Straf- bzw. Vollstreckungsabschlags; bei geringfügigen Verstößen gegen das Beschleunigungsgebot findet der auch hier gebotene Ausgleich durch die ausdrückliche Feststellung einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung statt. Der EGMR hat im Urteil vom 22.01.2009 – 45749/06 und 51115/06 (StV 2009, 561) die vom Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs mit Urteil vom 17.01.2008 (BGHSt 52, 124 = StV 2008, 133) entwickelte „Vollstreckungslösung“ positiv zur Kenntnis genommen. Keine Lösung bietet die Strafrechtsprechung allerdings für die Fälle einer unangemessenen Verfahrensdauer, die mit einer staatsanwaltschaftlichen Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO oder einem Freispruch enden¹.

Im Hinblick darauf will der Regierungsentwurf auch für Strafsachen eine Rechtsschutzmöglichkeit in Form einer sog. Verzögerungsrüge und insbesondere einen Entschädigungsanspruch als Ausgleich für materielle und immaterielle Nachteile für die von überlangen Strafverfahren Betroffenen einführen. Dies soll nicht nur für eine unangemessene Verfahrensdauer vor den Strafgerichten, sondern auch für eine solche im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gelten (§ 199 Abs. 1 u. 2 GVG-E). Über die Entschädigung sollen die Zivilgerichte (Oberlandesgerichte für Verfahrensverzögerungen auf Landesebene und der Bundesgerichtshof für eine Verzögerung vor diesem Gericht) bzw. das Bundesverfassungsgericht bei überlangen Verfahren vor diesem Gericht entscheiden. Ist es zu

¹ Vgl. hierzu die „Abmahnung“ Deutschlands durch das Urteil des EGMR v. 13.11.2008 – Nr. 10597/03 = StV 2009, 519

einem Ausgleich für die verzögerungsbedingten Nachteile bereits durch die Strafgerichte oder die Staatsanwaltschaft gekommen, soll der Entschädigungsanspruch für immaterielle Nachteile entfallen (§ 199 Abs. 3 GVG-E).

Damit zielt der Entwurf nicht auf die Beseitigung der Ursachen für Verfahrensverzögerungen, sondern setzt diese voraus. Er entfaltet noch nicht einmal mittelbare Wirkung in Richtung auf

die Prävention von Verfahrensverzögerungen. Insbesondere der Entschädigungsanspruch setzt nur die Feststellung der unangemessenen Verfahrensdauer voraus. Weder kommt es zur Benennung der Ursachen der Verfahrensverzögerung, noch zur Feststellung eines etwaig pflichtwidrigen oder gar schuldhaften Verhaltens. Für die sog. Verzögerungsrüge begründet der Entwurf noch nicht einmal eine Verpflichtung der Strafgerichte oder Staatsanwaltschaften als ihrer Adressaten, diese zu verbescheiden.

III.

1.

Soweit der durch die Verfahrensverzögerung entstandene Nachteil nur immaterieller Art ist, soll die Entschädigung für jeden vollen Monat der Verzögerung EUR 100,00 betragen (§ 198 Abs. 2 GVG-E). Allerdings soll dieser Anspruch nur subsidiär in den Fällen in Betracht kommen, in denen keine ausreichende Wiedergutmachung schon in der Form erfolgt ist, dass bereits ein Strafgericht oder die Staatsanwaltschaft die unangemessene Dauer des Verfahrens zu Gunsten des Beschuldigten berücksichtigt hat (§ 199 Abs. 3 S. 1 GVG-E). Damit nimmt der Entwurf ausdrücklich auf die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Strafsachen *praeter legem* entwickelten Kompensationslösungen Bezug². Insbesondere verweist der Entwurf auf das seit der Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen des Bundesgerichtshofs vom 17. Januar 2008 vertretene „Strafvollstreckungsmodell“³. Darüber hinaus kämen entsprechend der bisherigen Rechtsprechung eine Verfahrenseinstellung wegen eines Verfahrenshindernisses bzw. nach §§ 153, 153a StPO, die Verwarnung mit Strafvorbehalt oder das Absehen von Strafe sowie die bloße Feststellung der unangemessenen Verfahrensdauer durch das Strafgericht als Kompensationsmöglichkeiten in Betracht.

² Vgl. Entwurfsbegründung zu § 199 Abs.3 S.1.

³ BGHSt 52, 124 = StV 2008, 133.

2.

Im Ergebnis ist es zu begrüßen, wenn der Entwurf an dem Primat der Kompensation für die immateriellen Folgen überlanger Verfahrensdauer mit den Mitteln des Strafverfahrens-, Straf- und Vollstreckungsrechts festhält. Eine Schadensersatzlösung bietet dem Beschuldigten eines Strafverfahrens in der Regel keinen adäquaten Ausgleich für die mitunter schwerwiegenden immateriellen Nachteile, die er infolge einer unangemessenen Verfahrensdauer erleidet. Eine reine Schadensersatzlösung wird auch nicht dem besonderen Charakter eines Strafverfahrens gerecht.

Das Strafverfahren dient der Durchsetzung des Strafanspruchs des Staates. Kommt es zu Verfahrensverzögerungen infolge unzureichender personeller oder sächlicher Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden, gibt der dafür verantwortliche Staat zu erkennen, dass er der Aufklärung und Ahndung von Straftaten nur eine untergeordnete Bedeutung beimisst. Verfahrensverzögerungen, die im Verantwortungsbereich der Strafverfolgungsbehörden und der Strafjustiz liegen, relativieren auch das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung und damit an der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs. Insofern ist es angemessen, die einen Beschuldigten durch eine unangemessene Verfahrensverzögerung treffenden Nachteile soweit möglich mit den Mitteln des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts zu kompensieren. Durch Reduzierung der Strafe in Form eines Strafabschlags oder durch einen Ausgleich bei der Strafvollstreckung in Form eines Vollstreckungsabschlags, durch Beschränkung der strafrechtlichen Ahndung im Wege der Verwarnung unter Strafvorbehalt (§ 59 StGB) oder gar durch Absehen von Strafe (§ 60 StGB) oder durch eine Verfahrenseinstellung gemäß §§ 153, 153a, 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO werden die Folgen einer unangemessenen Verzögerung bei der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs für den davon betroffenen Beschuldigten angemessener kompensiert, als dies durch eine bloße Entschädigung in Geld der Fall ist. Letztere ist nur in den Fällen zu befürworten, in denen eine Kompensation auf strafrechtlicher Ebene nicht in Betracht kommt, namentlich bei einer Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft wegen fehlenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO) und bei Freispruch des Angeklagten.

3.

Jedoch setzt der Regierungsentwurf die Absicht, die Wiedergutmachung der Folgen überlanger Verfahrensdauer vorrangig dem Strafverfahren zu überlassen und nur subsidiär eine gesetzliche Pflicht zur Entschädigung in Geld für immaterielle Nachteile unangemessener Verfahrensdauer für die Fälle zu begründen, in denen diese nicht bereits durch das Straf-

gericht oder die Staatsanwaltschaft berücksichtigt worden sind, nicht mit der gebotenen Klarheit um. § 199 Abs.3 S.1 i.V.m. § 198 Abs.2 S.1 GVG-E schließt zwar einen Anspruch auf Entschädigung für immaterielle Schäden aus, wenn die unangemessene Dauer des Verfahrens bereits durch ein Strafgericht oder die Staatsanwaltschaft berücksichtigt worden ist. Der Gesetzesentwurf beinhaltet aber keine ausdrückliche Verpflichtung des Strafgerichts oder der Staatsanwaltschaft zu einer derartigen Kompensation.

Der Große Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs hat in seinem Beschluss vom 17. Januar 2008⁴ ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die von der bundesdeutschen Rechtsprechung entwickelten Möglichkeiten zur Kompensation der Folgen einer konventionswidrigen und rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung der Erfüllung eines Staatshaftungsanspruchs des von einem überlangen Strafverfahren betroffenen Beschuldigten diene. Die von den Strafgerichten entwickelten Kompensationsmöglichkeiten trügen dabei der Tatsache Rechnung, dass das deutsche Recht keine Regelung enthalte, die es ermögliche, einem von unangemessenen Verfahrensverzögerungen betroffenen Beschuldigten eine Geldentschädigung zuzuerkennen. Jedoch würde auch eine Wiedergutmachung durch Zahlung einer Geldentschädigung den Vorgaben des EGMR entsprechen; es sei Sache des Gesetzgebers, hierfür eine eindeutige rechtliche Grundlage zu schaffen⁵.

Indem der Regierungsentwurf nunmehr eine solche rechtliche Grundlage dafür schafft, die immateriellen Nachteile überlanger Verfahrensdauer durch eine Entschädigung des davon betroffenen Beschuldigten in Geld zu kompensieren, könnte dadurch die Notwendigkeit eines Ausgleichs mit den Mitteln des Strafverfahrens- und Strafrechts durch die Strafgerichte oder Staatsanwaltschaften entfallen. Dieser rein richterrechtlich entwickelten Entschädigungsformen bedürfte es dann nicht mehr zwingend, wenn entsprechend dem Regierungsentwurf eine gesetzliche Grundlage für eine alternative Entschädigung in Form der Wiedergutmachung durch Zahlung einer Geldentschädigung geschaffen worden ist.

4.

Die Ausführungen im Beschluss des Großen Senats für Strafsachen des Bundesgerichtshofs vom 17. Januar 2008 sollten deshalb den Gesetzgeber zu der ausdrücklichen gesetzlichen Klarstellung veranlassen, dass die Kompensation für immaterielle Folgen einer unangemessenen Dauer von Strafverfahren in Form einer finanziellen Entschädigung nur subsidiär und zwar in den Fällen zum Zuge kommen soll, in denen die Möglichkeiten des Strafverfahrens-

⁴ BGHSt 52, 124 = StV 2008, 133 Rz. 35

Straf- oder Vollstreckungsrechts versagen. Es sind dies die Fälle des Freispruchs, der gerichtlichen Verfahrenseinstellung als Folge eines nicht nur vorläufigen Verfahrenshindernisses⁶, der staatsanwaltschaftlichen Verfahrenseinstellung mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs.2 StPO) und der Verurteilung eines Jugendlichen oder Heranwachsenden zu Jugendstrafe aus erzieherischen Gründen⁷. In den Fällen einer Verfahrenseinstellung nach §§ 153, 153 a und 154 Abs.1 Nr.1 StPO durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht bedarf es demgegenüber keiner Kompensation in Form der Entschädigungslösung. Hier kann die überlange Verfahrensdauer allein oder gemeinsam mit anderen Umständen dazu führen, dass das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung entfällt bzw. das Strafbedürfnis im Rahmen der von § 154 Abs.1 Nr.1 StPO geforderten Abwägung minimiert wird. § 199 Abs.1 GVG-E sollte deshalb ausdrücklich klarstellen, dass für das Strafverfahren einschließlich des Verfahrens auf Vorbereitung der öffentlichen Klage die Kompensation mit den Mitteln des Strafverfahrens-, Straf- und Vollstreckungsrechts Vorrang vor einer finanziellen Entschädigung hat bzw. die Anwendung des § 198 GVG-E auf die Fälle des Freispruchs, der (ggf. ausgesetzten) Verhängung einer Jugendstrafe aus erzieherischen Gründen, der Verfahrenseinstellung wegen eines nicht nur vorübergehenden Verfahrenshindernisses sowie der Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO beschränkt wird, weil insoweit die unangemessene Dauer des Verfahrens nicht durch ein Strafgericht oder die Staatsanwaltschaft berücksichtigt werden kann.

5.

Soweit für die Forderung des EGMR⁸ zur Einführung von Rechtsschutzmöglichkeiten bei überlanger Verfahrensdauer eine gesetzgeberische Lösung gefunden werden muss, wäre die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene „Verzögerungsrüge“ für Strafverfahren systemfremd. Bei allen Gerichtsverfahren außer solchen in Strafsachen handelt es sich um Parteiverfahren.⁹ Betroffener von Verfahrensverzögerungen ist dort vorrangig der Kläger, dessen Klagziel nicht in angemessener Frist durchgesetzt wird. Betroffener kann aber auch der Beklagte sein, dessen Anspruch auf Rechtssicherheit durch Klärung der Rechtslage in angemessener Frist vereitelt wird. Entschädigungspflichtige Verzögerungen sind in diesen Verfahren nicht dem Verhalten einer der Parteien, sondern dem über den

⁵ BGH - Großer Senat -, a.a.O. Rz. 41.

⁶ Eine Rückausnahme ist für die (seltenen) Fälle der Kompensation in Form einer endgültigen Verfahrenseinstellung wegen des Verfahrenshindernisses einer extrem unangemessenen Verfahrensdauer zu machen.

⁷ Siehe hierzu BGH StV 2003, 388 und BGH – Großer Senat -, BGHSt 52, 129 = StV 2008, 133 Rz. 53.

⁸ EGMR, Ur. v. 08. Juni 2006 – Nr. 75529/01 = NJW 2006, 2389 u. Ur. v. 02. Sept. 2010 – Nr. 46344/06.

⁹ Eine weitere Ausnahme gilt für das Verfassungsbeschwerdeverfahren, in dem der Betroffene der Verfahrensverzögerung der Beschwerdeführer ist.

Rechtsstreit entscheidenden Gericht geschuldet. Im Strafverfahren geht es demgegenüber um kompensationspflichtige Verzögerungen durch die Staatsanwaltschaft bzw. das Strafgericht als derjenigen Instanz, die das Verfahren gegen den Beschuldigten zwecks Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs betreibt. Es kann dem Beschuldigten eines Strafverfahrens aber nicht angesonnen werden, eine Verzögerungsrüge bei derjenigen Instanz anzubringen, deren Tätigkeit zwecks Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs auf seine Verurteilung und Bestrafung hinauslaufen kann.

Darüber hinaus würde die Notwendigkeit der Erhebung einer Verfahrensrüge insbesondere im Hinblick auf die Pflicht zu deren Substantiierung (§ 198 Abs.3 S.3 GVG-E) mit dem Grundsatz des *nemo tenetur se ipsum accusare vel prodere* kollidieren können. Wenn es hierzu in der Begründung des Entwurfs zu § 198 Abs.3 S.3 GVG-E heißt, der Betroffene sei verpflichtet, auf besondere Nachteile infolge der unangemessenen Verfahrensdauer hinzuweisen und dafür beispielhaft ein „drohender Wohnungsverlust oder bevorstehende Insolvenz“ genannt werden, könnte dies im Strafverfahren Anlass für den Erlass eines Haftbefehls wegen Fluchtgefahr geben. Bei Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs des Eingehungsbetruges oder einer Bankrottstraftat hätte die Mitteilung eines drohenden Insolvenzverfahrens möglicherweise geständnisgleichen Charakter. Eine „Verzögerungsrüge“ ist deshalb im Strafverfahren ein untaugliches Rechtsschutzinstrument.

6.

Im Strafverfahren bedarf es deshalb vorrangig einer Rechtsschutzmöglichkeit in Form der Gewährung nachträglichen Rechtsschutzes. Auch eine solche reicht, um den Anforderungen des Art. 13 EMRK zu genügen. Ein wirksamer Rechtsbehelf kann nach der Rechtsprechung des EGMR nämlich auch darin bestehen, dem Betroffenen eine angemessene Wiedergutmachung für schon eingetretene Verzögerungen zu gewähren¹⁰. Allerdings setzt dies die Feststellung einer unangemessenen Verfahrensdauer voraus. In gerichtlichen Verfahren kann einem entsprechenden Anliegen des Betroffenen durch Einführung einer Antragsbefugnis Rechnung getragen werden, die das Gericht zur Feststellung der überlangen Verfahrensdauer in den Urteilsgründen nach § 267 Abs.3 StPO verpflichtet.

¹⁰ Vgl. EGMR, Urt. v. 08.06.2006 – 75529/01 = NJW 2006, 2389.

Für das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren ist an einen Anspruch auf Verfahrenseinstellung für Fälle unangemessener Verfahrensverzögerung zu denken. Dieser wäre auf solche Verfahren zu konkretisieren, die für den Beschuldigten eine besondere Grundrechtsbetroffenheit zur Folge haben. Kommt es zu einem Verfahrensstillstand für die Dauer von einem Jahr infolge der Tatsache, dass weitere zeitnahe erkenntnisversprechende Ermittlungsansätze nicht vorhanden sind und haben die bisherigen Ermittlungen nicht zu Erkenntnissen geführt, die die Erhebung einer Anklage rechtfertigen, ist für den betroffenen Beschuldigten ein Einstellungsanspruch in Betracht zu ziehen¹¹. Für das Verfahren zur gerichtlichen Erzwingung der Einstellungsentscheidung könnte – entsprechend dem Klageerzwingungsverfahren - die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts begründet werden¹².

7.

Der Anspruch auf Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren soll nach § 198 GVG-E jedem Verfahrensbeteiligten zustehen. Soweit nach der Entwurfsbegründung zu § 198 Abs.6 Nr.2 GVG-E darunter alle „diejenigen Personen zu verstehen (sind), die auf den Prozessgegenstand final gestaltend einwirken können“, ist dies für das Strafverfahren zu weitgehend.

Insbesondere kann Nebenklägern und Verletzten keine Befugnis zur Erhebung einer Verzögerungsrüge zugebilligt werden. Dies könnte in Verfahren mit einer Vielzahl von Verletzten oder Nebenklageberechtigten zu einem Massenphänomen führen, das die Strafjustiz im Extremfall paralisieren könnte. Ein auf die Ermittlungsbehörden und Strafgerichte ausgeübter Beschleunigungsdruck könnte zudem einer adäquaten Wahrheitsfindung im Strafprozess entgegenstehen. Die Vermeidung überlanger Verfahrensdauer darf keinen „kurzen Prozess“ zur Folge haben, in dem die Verteidigungsrechte des Beschuldigten beschnitten werden.

Für Verletzte und Nebenkläger gibt es keinen Beschleunigungsanspruch. Ihr Interesse an einer schnellen Durchführung und an einem alsbaldigen Abschluss eines Strafverfahrens ist lediglich ein Reflex des gegenüber dem Beschuldigten bestehenden Beschleunigungsgrundsatzes. Art.6 Abs.1 S.1 EMRK räumt nur dem Beschuldigten einen Anspruch auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist ein. Soweit dies ferner für die Beteiligten an Streitigkeiten

¹¹ Vgl. Mansdörfer, Das Recht des Beschuldigten auf ein unverzögertes Ermittlungsverfahren, GA 2010, 153, 165.

¹² Vgl. Strafrechtsausschuss der BRAK, Reform der Verteidigung im Ermittlungsverfahren, 2004, S.37 ff.

in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen gilt, werden davon im Strafverfahren nur Adhäsionskläger in einem gerichtlich anhängig gemachten Entschädigungsverfahren (§§ 403 ff. StPO) erfasst. Der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzesentwurf (BR-Drucks. 540/10 – Beschluss vom 15.10.2010) mit dem Änderungsvorschlag, den Anwendungsbereich des § 198 GVG-E im Strafverfahren auf Beschuldigte und Antragsteller im Entschädigungsverfahren nach § 403 StPO zu beschränken, wird deshalb ausdrücklich beigetreten.

- - -